

Echo aus der Leserschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **177 (2011)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»

In ASMZ Nr. 11/2010, S.48 f., publiziert die Schweizerische Offiziersgesellschaft ein Argumentarium gegen die im Februar 2011 zur Abstimmung gelangende Volksinitiative. Mir scheint, dass dabei ein wesentlicher Aspekt keine Beachtung gefunden habe, nämlich die Rezeption im Ausland. Wahrnehmung und Einschätzung unserer Abwehrbereitschaft durch allfällige Aggressoren dürften in Sachen Sicherheit nach wie vor ein massgebliches Thema sein.

Bei zahlreichen Gesprächskontakten mit Ausländern der verschiedensten Kreise habe ich immer wieder festgestellt, dass das Sturmgewehr im Klei-

derschrank des schweizerischen Milizsoldaten jeweils besonderes Interesse hervorgerufen hat. (Zumal es in unserem Haushalt mit Vater und drei wehrpflichtigen Söhnen um vier Sturmgewehre und 200 dazugehörige Patronen plus vier Pistolen mit Munition, also bereits ein ganz ansehnliches Potenzial bewaffneter Gewalt, gegangen ist.) In den Gesprächen immer wieder herauszuhören waren Verwunderung, aber auch Anerkennung und Respekt. Wofür? Zunächst einmal verstand – und versteht – man im Ausland die Armeewaffe im schweizerischen Haus als handfesten Ausdruck von Bürgerstolz und Wehrbereitschaft

des Milizsoldaten, ferner als Hinweis auf *esprit civique* und Verantwortungsbewusstsein und schliesslich als Bestätigung des zwischen Volk und Staat, zwischen Bürger und Regierung herrschenden Vertrauens. Die Tatsache, dass die Anzahl von Unfällen und Verbrechen mit Armeewaffen in der Schweiz nicht grösser ist als anderswo, also auch dort, wo die Waffen weggesperrt sein müssen, bekräftigt den bei den Initianten höchst ungeliebten schweizerischen Sonderfall.

Wenn richtig ist, dass der bewaffnete Bürger im Ausland militärischen Respekt und politische Anerkennung findet,

woraus auch Vertrauen in unser Land und unsere Institutionen, in die politische und wirtschaftliche Stabilität erwächst, dann ist ersichtlich, dass bereits die Auslagerung der Taschenmunition ausser Haus unserem Ansehen nicht dienlich gewesen ist. Sollte nun gar diese armeefeindliche Volksinitiative eine Mehrheit finden, dann müsste die bis anhin für unser Land in mehrerer Beziehung hilfreiche ausländische Vorstellung vom eidgenössischen Bürger und Soldaten zusätzlichen Schaden nehmen.

*W. Schaufelberger,
8173 Neerach*

Als Offizier aD mit über 1000 Diensttagen gestatte ich mir, eine von der Argumentation des Vorstandes der SOG abweichende Sicht darzulegen. Ich bin und war begeisterter Schütze und gehöre weder der GSoA, noch anderen «linksgrünen Kreisen» an. Im Verlaufe meiner zivilen Tätigkeit kam ich in Verbindung mit Angehörigen, die einen Nächsten durch Suizid verloren haben. Dabei war für mich die hohe Zahl von Selbsttötungen mit einer (Armee-)Feuerwaffe erschreckend. Im Folgenden möchte ich der Argumentation der SOG (ASMZ Nr. 12/2010) entlang gehen und verschiedene Punkte daraus kritisch hinterfragen.

Es ist für mich nicht einsehbar, dass das Selbstverständnis des Milizsoldaten geschwächt wird und ihn diskreditiert, wenn er seine Waffe nicht mehr zu Hause aufbewahren darf. Aber so wie es für Jungschützen der Fall ist, könnten auch die Waffen der Milizsoldaten ohne Verschluss abgegeben werden. Damit wäre gewährleistet, dass die

Wehrmänner ausserhalb des Dienstes mit ihrer persönlichen Waffe üben könnten. Anlässlich der obligatorischen Schiessübungen können die notwendigen Verschlüsse für das Schiessen ohne grossen organisatorischen Aufwand vorübergehend abgegeben werden. Das Argument mit dem «Etikett eines Sicherheitsrisikos» entfällt umso mehr, als es schon jetzt möglich ist, seine persönliche Waffe im Zeughaus einlagern zu lassen. Dass die Initiative nicht mehr Sicherheit bringe, sondern «ausgerechnet jene 200 000 Armeewaffenträger» angreife, «die im Auftrag des Volkes Militärdienst leisten» betrachte ich als fragwürdig. Auch dass die Initiative «die Falschen im Visier» habe und «den illegalen und damit tatsächlich gefährlichen Waffenmissbrauch» nicht verhindern könne ist in der so formulierten Aussage für mich nicht einsichtig. Ebenso wenig stichhaltig scheint mir das Argument der Verunglimpfung der Armeeingehörigen. Dass ein freiheitlicher Staat seinen Bürgern vertraut und auf ihre

Selbstverantwortung baut, gibt noch keine Garantie, dass jeder Bürger verantwortungsbewusst mit seiner Armeewaffe umgeht. (Die USA brüsten sich ihrer freiheitlichen Sichtweise in Sachen Waffenbesitz und haben weltweit die höchste Mord- und Suizidrate durch Waffeneinwirkung.) «Die Schweiz blickt auf eine lange Waffentradition zurück». Eine Tradition ist nicht etwas, das um jeden Preis aufrechterhalten werden muss, und es ist auch fraglich, ob ein solcher «Wert» (wie die Aufbewahrung der Waffe zu Hause offenbar gesehen wird) durch die Annahme der Initiative «mutwillig zerstört» würde. Im Artikel 155 der Militärorganisation von 1874 steht, dass die persönliche Bewaffnung in der Regel während der Dienstzeit im Besitze des Wehrmannes bleibt. Das «in der Regel» legt dar, dass es sich nicht um ein «muss» handelt. Dazu ist der Begriff «Dienstzeit» interpretationsbedürftig. Die militärische Bedeutung der persönlichen Waffe ist unbestritten. Bis Herbst

2007 gehörte zur persönlichen Ausrüstung des Wehrmannes auch die Abgabe der Taschenmunition. Es ist nicht ohne triftigen Grund, dass die Munition nicht mehr mit nach Hause abgegeben wird. Und es ist nicht auszuschliessen, dass der deutliche Rückgang von Selbsttötungen durch Schusswaffen im darauf folgenden Jahr 2008 damit in Zusammenhang steht.

Meiner Ansicht nach lohnte es sich, im Falle der Annahme der zur Diskussion stehenden Initiative, den Rückbehalt des Verschlusses der Waffe als hinreichendes Mittel zur Vermeidung von Missbrauch zu prüfen. Dadurch würden weder «die militärische Bedeutung der persönlichen Waffe» noch die unter «Armee und Schiesssport» aufgeführten Argumente tangiert. Auch die unter «Administrativer Leerlauf» aufgeführten Kosten für die Aufbewahrung der Armeewaffe entfielen weitgehend.

*Ebo Aebischer,
3074 Muri bei Bern*